

Vereinsatzung
für den Förderverein der Feuerwehr Sievershausen e. V.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Feuerwehr Sievershausen e. V.“.
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Lehrte-Sievershausen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der „Förderverein der Feuerwehr Sievershausen e. V.“ hat folgende Aufgaben:
 - a) Das Feuerwehrwesen im Ortsteil Sievershausen der Stadt Lehrte zu fördern
 - b) Die Interessen der Mitglieder des Vereins gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden zu vertreten
 - c) Die sozialen Belange der Mitglieder, besonders der Einsatzabteilung, wahrzunehmen
 - d) Die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes zu pflegen und durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereins und zu anderen Feuerwehren herzustellen
 - e) Die Jugendfeuerwehr und die Kinderfeuerwehr zu fördern
 - f) Für den Brandschutzgedanken zu werben
 - g) Interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen
 - h) Durch materielle und ideelle Hilfe den Dienstbetrieb, die Einsatzbereitschaft und die Kameradschaft der Ortsfeuerwehr Sievershausen zu unterstützen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Verbesserung der Ausrüstung und Ausstattung der Ortsfeuerwehr Sievershausen sowie durch Aufklärungs- und Informationsveranstaltungen für die Bevölkerung und die Angehörigen der Ortsfeuerwehr Sievershausen.

§ 3

Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins nach § 2 dieser Satzung unterstützt. Juristische Personen müssen mit dem Aufnahmegesuch ihren Vertreter für die Mitgliederversammlung benennen. Der Vertreter ist alleine berechtigt, das Stimmrecht für die juristische Person auszuüben.

(2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft beinhaltet eine Befreiung von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer etwaigen Ablehnung ist der Widerspruch innerhalb eines Monats zulässig. Über diesen hat die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

(2) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder die Ortsfeuerwehr Sievershausen erworben haben.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) Tod oder
- d) Auflösung bei juristischen Personen.

(2) Die Mitgliedschaft kann jederzeit mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand gekündigt werden.

(3) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Bei einem Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des betreffenden Mitglieds mit einfacher Mehrheit. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt, aus der Ortsfeuerwehr Sievershausen ausgeschlossen wird oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

(4) Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

(5) Erlischt die Mitgliedschaft, so sind auch alle auf sie begründet gewesenen Rechte, insbesondere auch auf das Vermögen des Vereins, erloschen.

§ 6

Mittel

(1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch die jährlichen Mitgliedsbeiträge und freiwillige Zuwendungen. Daneben werden auch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und sonstige Einnahmen verwendet.

(2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 36 € im Jahr. Dieser ist bis zum 31.03. jeden Jahres zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit der Gründung des Vereins. Für 2011 ist der Beitrag abweichend bis zum 30.09.2011 zu zahlen.

(3) Die Mittel des Vereins werden nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen. Sie ist das oberste Beschlussorgan. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die benannten Vertreter der juristischen Personen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

(3) Anträge von Mitgliedern, über die die Mitgliederversammlung befinden soll, sind der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden 8 Tage vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

(4) Auf Antrag ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muss die zu behandelnden Tagesordnungspunkte enthalten.

(5) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Sie kann auf Antrag die Nichtöffentlichkeit beschließen.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und
- h) abschließende Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder des Vereins anwesend sind.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen, auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung beschlossen werden.

(3) Die Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgen in getrennter, geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Sollte im ersten Wahlgang keine Kandidatin/kein Kandidat die erforderliche Stimmenzahl erreichen, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Beschlüsse enthält, und deren Richtigkeit von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu bescheinigen ist.

(5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge bei der Schriftführerin/dem Schriftführer oder der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden zur Niederschrift zu geben.

(6) Der in § 2 der Vereinssatzung festgelegte Zweck des Vereins kann nur einstimmig geändert werden.

§ 11

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden
- b) der Stellvertreterin/dem Stellvertreter
- c) der Kassiererin/dem Kassierer
- d) der Schriftführerin/dem Schriftführer.

Weiter gehören diesem als Beisitzer mit Stimmrecht die amtierende Ortsbrandmeisterin/der amtierende Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Sievershausen, sowie dessen amtierende Stellvertreterin/dessen amtierender Stellvertreter, sofern diese Mitglieder des Vereins sind und nicht zur Vorsitzenden/zum Vorsitzenden gewählt wurden, an. Andernfalls erfolgt eine Wahl von bis zu zwei Beisitzern aus den Reihen der Mitglieder, bis zu einem möglichen Eintritt der amtierenden Ortsbrandmeisterin/des amtierenden Ortsbrandmeisters bzw. dessen amtierenden Stellvertreterin/dessen amtierenden Stellvertreters.

(2) Alle Mitglieder des Vorstands sind stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(4) Der Vorstand hat jährlich der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

(5) Die Vorsitzende/der Vorsitzende oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter lädt den Vorstand zu seinen Sitzungen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 8 Tagen ein. Die Sitzung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter geleitet. Es ist eine Niederschrift über die Beschlüsse anzufertigen.

(6) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 12

Geschäftsführung, Vertretung und Zeichnungsbefugnis

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- (2) Der Verein wird durch jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Diese erfolgt entweder
 - a) durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter oder
 - b) durch die Stellvertreterin/den Stellvertreter zusammen mit der KassiererIn/dem Kassierer oder der Schriftführerin/dem Schriftführer.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Rechnungswesen

- (1) Die KassiererIn/der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Buchführung und Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Sie/Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn die/der Vorsitzende oder ihr/sein StellvertreterIn/Stellvertreter die Auszahlung genehmigt hat.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen vor der Mitgliederversammlung die Kassengeschäfte. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Die Kassenprüfer prüfen auch die zweckgebundene Verwendung der Vereinsmittel.

§ 14

Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 der Mitglieder vertreten sind, und mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit die Auflösung beschlossen werden kann.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Förderverein der Grundschule im Kleegarten Sievershausen“. Sollte dieser zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an die Stadt Lehrte. Diese soll die Mittel für örtliche Belange des Ortsteils Sievershausen aufwenden. Der Begünstigte hat die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit der Vereinsgründung in Kraft.